

(No. 752.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 18ten September 1822., über einige einstweilige Bestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25ten September 1820. wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen.

Da Ich dem Staatsrath die Berathung über einige Bedenken, welche bei der Ausführung des Gesetzes vom 25ten September 1820., die Berichtigung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den darin benannten Provinzen betreffend, und der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821. angeregt worden sind, befohlen habe, so bestimme Ich hierdurch einstweilen:

1) Die Anordnung §§. 29. 30. des Gesetzes vom 25ten September 1820. wegen des den Zehentpflichtigen gestatteten Fünstel-Abzuges, soll in denjenigen Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Königreich Westphalen gehört haben, nur vorläufig zur Anwendung kommen und einem anderweitigen Gesetze soll es vorbehalten bleiben, sowohl wegen dieses Fünstel-Abzuges, oder eines statt dessen von dem Berechtigten zu leistenden Ersatzes selbst, als auch wegen der etwanigen Ausgleichung über den vorläufig nach Inhalt des Gesetzes vom 25ten September 1820. regulirten Abzug die näheren Bestimmungen zu treffen.

Alle in den vorbenannten Landestheilen wegen des Fünstel-Abzuges bei Zehentleistungen anhängige Prozesse, sollen sofort sistirt, und wenn die Partheien sich wegen des Abzuges von den laufenden Zehenten nicht gütlich vereinigen, soll auf Anrufen des einen oder des andern Theils durch die General-Kommission in Anwendung des Gesetzes vom 25ten September 1820. ein Interimistlikum festgesetzt werden.

2) Ue-

- 2) Ueberall, wo das Gesetz vom 25ten September 1820. zur Anwendung kommt, soll wegen der von einem oder dem andern Theil in Antrag gebrachten Ablösungen von Diensten, Zehnten und andern Naturalleistungen mit der Einleitung, namentlich mit der Feststellung der auszugleichenden Rechte und deren Werthschätzung nach Inhalt des Gesetzes zwar verfahren, jedoch der Entscheidung darüber bis zu weiterer Bestimmung Anstand gegeben werden, falls die Interessenten sich nicht in der Güte vereinigen.

Die betreffenden Ministerien haben hiernach, jedes in seinem Wirkungskreise, das Nöthige zu veranlassen, gleichzeitig aber auch Sorge zu tragen, daß von Seiten der Verwaltungsbehörden die zur Vorbereitung der Verhandlungen des Staatsraths noch erforderlich gefundenen Maaßregeln beschleunigt werden.

Berlin, den 18ten September 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.